

**Antrag**  
**der Fraktion der CDU/CSU**

Der Bundestag wolle beschließen:

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zum Schutz gegen Fluglärm in der Umgebung von Flughäfen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

§ 1

**Zweck und Geltungsbereich**

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen werden für

1. Verkehrsflughäfen, die dem Fluglinienverkehr angeschlossen sind, und
2. militärische Flugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken zu dienen bestimmt sind,

Lärmschutzbereiche festgesetzt.

§ 2

**Umfang des Lärmschutzbereichs**

(1) Der Lärmschutzbereich umfaßt das Gebiet außerhalb des Flugplatzgeländes, in dem der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel 67 dB(A) übersteigt.

(2) Der Lärmschutzbereich wird nach dem Maße der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen gegliedert. Die Schutzzone 1 umfaßt das Gebiet, in dem der äquivalente Dauerschallpegel 75 dB(A) übersteigt, die Schutzzone 2 das übrige Gebiet des Lärmschutzbereichs.

§ 3

**Ermittlung der Lärmbelastung**

Der äquivalente Dauerschallpegel wird nach der Anlage zu diesem Gesetz ermittelt.

§ 4

**Festsetzung des Lärmschutzbereichs**

(1) Der Lärmschutzbereich wird bei Flugplätzen nach § 1 Nr. 1 vom Bundesminister für Verkehr, bei Flugplätzen nach § 1 Nr. 2 vom Bundesminister der Verteidigung jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Karten und Pläne, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind, können dadurch verkündet werden, daß sie bei einer Amtsstelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt werden. In der Rechtsverordnung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Der Lärmschutzbereich ist neu festzusetzen, wenn eine Änderung in der Anlage oder im Betrieb des Flugplatzes zu einer wesentlichen Veränderung der Lärmbelastung in der Umgebung des Flugplatzes führen wird.

§ 5

**Beschränkung der baulichen Nutzung  
im Lärmschutzbereich**

(1) Im Lärmschutzbereich dürfen Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen

Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

(2) In der Schutzzone 1 dürfen Wohnungen nicht errichtet werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Wohnungen, deren Errichtung im Zeitpunkt der Festsetzung des Lärmschutzbereichs aufgrund eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Bundesbaugesetzes zulässig ist, auch wenn die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans einbezogen werden. Absatz 2 gilt ferner nicht für die Errichtung von

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Wohnungen, die nach § 35 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes im Außenbereich zulässig sind,
3. Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften für Angehörige der Bundeswehr und der aufgrund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte.

(4) Soweit bauliche Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 errichtet werden dürfen, müssen sie den nach § 7 festgesetzten Schallschutzanforderungen genügen.

(5) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten nicht für bauliche Anlagen, für die vor Festsetzung des Lärmschutzbereichs eine Baugenehmigung erteilt worden ist.

## § 6

### Beschränkung der baulichen Nutzung in der Schutzzone 2

In der Schutzzone 2 dürfen Wohnungen nur errichtet werden, sofern sie den nach § 7 festgesetzten Schallschutzanforderungen genügen.

## § 7

### Schallschutz

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Schallschutzanforderungen unter Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau festzusetzen, denen die baulichen Anlagen zum Schutz ihrer Bewohner vor Fluglärm in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2, Absatz 3 und des § 6 genügen müssen.

## § 8

### Entschädigung bei Bauverboten

(1) Wird durch ein Bauverbot nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 die bisher zulässige bauliche Nutzung aufgehoben und tritt dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, so kann der Eigentümer insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Der Eigen-

tümer kann ferner eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit durch das Bauverbot Aufwendungen für Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks an Wert verlieren, die der Eigentümer im Vertrauen auf den Bestand der bisher zulässigen baulichen Nutzung gemacht hat. Bei der Festsetzung zur Entschädigung für nach dem 1. Januar 1961 erworbene Grundstücke ist zu berücksichtigen, ob der Erwerber beim Erwerb des Grundstücks wußte oder hätte wissen müssen, daß die Nutzung des Grundstücks wegen seiner Lage zum Flughafen beeinträchtigt ist.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften des § 93 Abs. 2, 3 und 4, des § 95 Abs. 1, 2 und 4, der §§ 96, 97, 98 und 99 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes sowie die Vorschriften der §§ 17, 18 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und der §§ 19 bis 25 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), sinngemäß anzuwenden.

## § 9

### Auskunft

(1) Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens nach § 1 Nr. 1 ist verpflichtet, dem Bundesminister für Verkehr und seinen Beauftragten die zur Ermittlung des äquivalenten Dauerschallpegels (§ 3) erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Pläne vorzulegen.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

## § 10

### Zahlungspflichtiger

(1) Zur Zahlung der Entschädigung nach § 8 ist der Flugplatzhalter verpflichtet.

(2) Soweit die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte Flugplätze im Bundesgebiet benutzen und ein Entsendestaat als Flugplatzhalter zahlungspflichtig ist, steht die Bundesrepublik für die Erfüllung der Zahlungspflicht ein. Rechtsstreitigkeiten wegen der Zahlung einer Entschädigung werden von der Bundesrepublik Deutschland im eigenen Namen für den Entsendestaat geführt, gegen den sich der Anspruch richtet.

## § 11

**Verletzung der Geheimhaltungspflicht**

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

## ZWEITER ABSCHNITT

## § 12

**Anderung des Luftverkehrsgesetzes**

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Städtebaues“ die Worte „sowie den Schutz vor Fluglärm“ eingefügt.

2. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

## „§ 19 a

Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens, der dem Fluglinienverkehr angeschlossen ist, hat innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist auf dem Flughafen und in dessen Umgebung Einrichtungen zur fortlaufend registrierenden Messung der durch die an- und abfliegenden Luftfahrzeuge entstehenden Geräusche zu beschaffen und zu betreiben. Die Meß- und Auswertungsergebnisse sind der Genehmigungsbehörde und der Sachverständigenkommission nach § 32 a sowie auf Verlangen der Genehmigungsbehörde anderen Behörden mitzuteilen. Sofern ein Bedürfnis für die Beschaffung und den Betrieb von Einrichtungen nach Satz 1 nicht besteht, kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen.“

3. Nach § 29 a wird folgender § 29 b eingefügt:

## „§ 29 b

(1) Flugplatzhalter, Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer sind verpflichtet, beim Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luft und am Bo-

den vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Luftfahrtbehörden haben auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „sowie die Vermeidung übermäßiger Geräusche durch Luftfahrzeuge in der Luft und am Boden“ gestrichen;

b) In Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 13 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 14 angefügt:

„14. Den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm, insbesondere durch Maßnahmen zur Geräuschminderung am Luftfahrzeug, beim Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden, beim Starten und Landen und beim Überfliegen besiedelter Gebiete einschließlich der Einrichtungen zur Messung des Fluglärms und zur Auswertung der Meßergebnisse.“

c) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „Bundesminister der Verteidigung“ ein Komma und die Worte „Rechtsverordnungen nach Nummer 14 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Verwaltungsvorschriften, die dem Schutz vor Fluglärm dienen, erläßt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen.“  
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt.

## § 32 a

(1) Zur Beratung der Genehmigungsbehörde über Maßnahmen zum Schutz vor Fluglärm wird für jeden Flugplatz, für den ein Lärmschutzbereich nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) festzusetzen ist, eine Kommission gebildet. Ist die Anlage eines neuen Flugplatzes geplant, wird die Kommission vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens gebildet.

(2) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Kommission über die aus Lärmschutzgründen beabsichtigten Maßnahmen. Vor Erteilung der Genehmigung zur Anlage oder Erweiterung eines

Flugplatzes nach § 6 Abs. 4 Satz 2 ist der Kommission der Genehmigungsantrag mit den vorgeschriebenen Unterlagen zuzuleiten.

(3) Der Kommission sollen angehören:

Vertreter der von Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden,

Vertreter der Luftfahrzeughalter,

Vertreter der für die Flugverkehrskontrolle zuständigen Behörde,

Vertreter des Flugplatzhalters,

Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen örtlichen Stellen.

In die Kommission können weitere Mitglieder berufen werden, soweit es die besonderen örtlichen Verhältnisse erfordern. In die Kommission sollen nicht mehr als 15 Mitarbeiter berufen werden. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(4) Die Mitglieder der Kommission werden von der Genehmigungsbehörde berufen. Die

Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

(5) Zu den Sitzungen der Kommission ist die Genehmigungsbehörde einzuladen. Die durch die Sitzungen entstehenden Kosten trägt das Land, in dessen Gebiet der Flugplatz liegt.

(6) Die Genehmigungsbehörde ordnet für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Flugplätze die Bildung einer Kommission an, wenn hierzu aus Gründen des Lärmschutzes ein Bedürfnis besteht. Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß."

### § 13

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Oktober 1969

**Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion**

## Anlage zu § 3

1. Der äquivalente Dauerschallpegel in einem beliebigen Punkt in der Umgebung eines Flugplatzes (Immissionsort) wird unter Berücksichtigung von Art und Umfang des voraussehbaren Flugbetriebes ermittelt aus

- a) dem höchsten Schallpegel des Geräusches für jeden Vorbeiflug eines Luftfahrzeuges und
- b) der Dauer des Geräusches bei jedem Vorbeiflug eines Luftfahrzeuges.

Der Ermittlung werden als Bezugsraum die sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres zugrunde gelegt. Tagflüge (in der Zeit von 6 bis 22 Uhr) und Nachtflüge (22 bis 6 Uhr) werden unterschiedlich bewertet.

2. Schallpegel sind in dB (A) anzugeben.
3. Der höchste Schallpegel des Geräusches am Immissionsort für den Vorbeiflug ist aus der Geräuschemission des Luftfahrzeuges unter Berücksichtigung des Abstandes zur Flugbahn und der Schallausbreitungsverhältnisse zu ermitteln.
4. Als Dauer des Geräusches am Immissionsort für den Vorbeiflug gilt der Zeitraum, in dem der Schallpegel, der um 10 dB unter dem höchsten Schallpegel liegt, überschritten wird.

5. Nach der Formel

$$L_{\text{c,q}} = 13,3 + 10 \cdot g \sum_i \frac{t_i}{T} \cdot g_j \cdot 10^{\frac{L_i}{13,3}} \left[ \text{dB(A)} \right]$$

sind mit

- a)  $g_i = 1,5$  für Tagflüge  
 $g_i = 0$  für Nachtflüge
- b)  $g_i = 1$  für Tagflüge  
 $g_i = 5$  für Nachtflüge

zwei äquivalente Dauerschallpegel zu ermitteln; der höchste Pegel ist der äquivalente Dauerschallpegel nach § 2 des Gesetzes.

6. Formelzeichen:

$L_g$	der Logarithmus zur Basis 10
$\sum_i$	die Summe über alle Vorbeiflüge im Bezugszeitraum
$i$	der laufende Index des einzelnen Vorbeiflugs
$g_i$	die Bewertungsfaktoren für Tag- und Nachtflüge
$t_i$	die Dauer des Geräusches nach Nummer 4
$T$	der Bezugszeitraum nach Nummer 1 Satz 2
$L_i$	der Zahlenwert des höchsten Schallpegels des Geräusches nach Nummer 3

### **Begründung**

Der Gesetzentwurf ist im 5. Deutschen Bundestag eingehend debattiert worden. Dasselbe geschah später im Vermittlungsausschuß.

Zur Begründung der Notwendigkeit der Vorlage wird auf diese Debatten verwiesen.